

Wir legen Wert auf sorgfältigen Datenschutz. Mehr dazu in unserer [Datenschutzerklärung](#). Wir nutzen anonyme Cookies sowie Javascript, um unsere Seiten bedienungsfreundlich zu gestalten. Mit Ihrer weiteren Nutzung unserer Seiten gehen wir davon aus, dass Sie dem zustimmen. Zur Verbesserung unserer Angebote möchten wir Ihr Nutzerverhalten anonymisiert auswerten. [Hier können Sie die Zustimmung jederzeit widerrufen.](#)

OK



aktualisiert am 24.05.2018

DATENSCHUTZ



Datensicherheit in der Praxis

Datensicherheit ist vor allem im Bezug auf Patienteninformationen enorm wichtig. Nicht nur die digitale Sicherheit spielt dabei eine große Rolle, auch die ärztliche Schweigepflicht oder der richtige Platz für den Computer zählen dazu. Ärzte und Psychotherapeuten müssen dafür sorgen, dass personenbezogene Daten nicht in die Hände Unbefugter geraten.

Datenschutz-Grundverordnung bringt neue Vorschriften

Mit Stichtag 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union. Ihre inhaltlichen Anforderungen ähneln vielfach dem derzeit geltenden Recht.

Gleichwohl bringt sie zusätzliche Pflichten auch für Praxen mit sich. So müssen sie etwa die Einhaltung des Datenschutzes nachweisen. Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Datenschutzes gelten zudem deutlich härtere Sanktionen.

INFORMATIONEN ZUR DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG



Die hier bereitgestellten Informationen, Muster und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geben die Rechtsauffassung der KBV wieder; sie sind ein Service für Praxen und stellen keine Rechtsberatung dar oder ersetzen eine solche. Im Einzelfall sollten Praxen insbesondere die Fachinformationen der Datenschutzbehörden nutzen.

Was Praxen und MVZ seit 25. Mai 2018 benötigen

Alle Praxen und MVZ

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Aufstellung der Maßnahmen zum Datenschutz

Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis

Praxen müssen Patienten darüber informieren, was mit ihren Daten passiert. Dies muss in der Regel zum Zeitpunkt der Datenerhebung erfolgen.

Die Information muss in erster Linie Angaben zum Zweck sowie zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung enthalten. Auch die Kontaktdaten der Praxis und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten sind aufzuführen.

Das ist zu tun

Um alle Patienten zu erreichen, empfiehlt sich ein Aushang in der Praxis. Auch ein Informationsblatt, das im Wartezimmer ausgelegt wird, ist möglich. Die Patienteninformation kann zusätzlich auf der Website der Praxis veröffentlicht werden. Eine persönliche Information, zum Beispiel bei der ersten Kontaktaufnahme am Telefon, ist nicht erforderlich.

TIPP: Die KBV stellt ein Muster für eine Patienteninformation bereit:

Muster für Praxen: Patienteninformation zum Datenschutz (Stand: 23.03.2018, DOCX, 39 KB)

Auftragsverarbeitung: Zusammenarbeit mit Dienstleistern

Große Praxen und große MVZ

Datenschutzbeauftragten benennen – ab zehn Personen

Größere Praxen und MVZ benötigen einen Datenschutzbeauftragten. Wie bisher ist dies Pflicht, wenn mindestens zehn Personen regelmäßig Daten automatisiert – zum Beispiel am

Computer – verarbeiten. In seltenen Fällen müssen auch kleinere Praxen einen Datenschutzbeauftragten einsetzen, nämlich wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig wird.

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten kann ein fachlich qualifizierter Mitarbeiter (nicht der Praxisinhaber) oder ein externer Datenschützer übernehmen. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen dem Landesdatenschutzbeauftragten mitgeteilt werden.

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist es, die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit in der Praxis zu kontrollieren und geeignete Maßnahmen festzulegen. Er informiert und berät das Praxisteam über ihre Pflichten nach dem Datenschutzrecht. Darüber hinaus ist er Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde.

Darüber hinaus kann dies erforderlich sein

Datenschutz-Folgenabschätzung

Einwilligungserklärungen anpassen

Das Erfassen, Bearbeiten, Speichern etc. von Patientendaten ist gesetzlich gestattet. Nur in besonderen Fällen kann es erforderlich sein, dass Patienten zustimmen müssen, zum Beispiel bei der Einbeziehung einer privatärztlichen Verrechnungsstelle.

In diesen Fällen müssen Praxen nachweisen können, dass die Patienten eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung unterschrieben haben.

Das ist zu tun

Ab 25. Mai müssen Einwilligungserklärungen einen Hinweis darauf enthalten, dass Patienten ihr Einverständnis jederzeit widerrufen können. Ergänzen Sie gegebenenfalls Ihre Vorlagen.

Datenschutzerklärung auf der Internetseite

DOKUMENTE FÜR PRAXEN

Praxisinfo: Datenschutz-Grundverordnung - Was Praxen jetzt tun müssen (Stand: 23.03.2018, PDF, 152 KB)

Checkliste: Das ist in puncto Datenschutz zu tun (Stand: 23.03.2018, PDF, 35 KB)

Muster für Praxen: Patienteninformation zum Datenschutz (Stand: 23.03.2018, DOCX, 39 KB)

Muster für Praxen: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Stand: 23.03.2018, DOCX, 39 KB)

Ausfüllbeispiel: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Stand: 23.03.2018, PDF, 83 KB)